

Aufstellung des Bebauungsplanes

233 „Hasenwinkel“

**mit gleichzeitiger teilweiser Aufhebung der Bebauungspläne
234/1-1 „Radauberg“ und 251/1 „Schlewecker Straße Ost“**

(gem. § 13 a BauGB)

B e g r ü n d u n g

Inhalt:

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Bestehender Rechtszustand
4. Inhalt der Planung
5. Umweltprüfung/Eingriffsregelung
6. Sonstiges

1. Plangebiet

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Bündheim, direkt südlich der Schlewecker Straße. Es bildet den Lückenschluß zwischen dem Discountmarkt und dem Wohngebiet „Geschwister-Scholl-Ring“. Der Markt und der vorhandene Sportplatz bilden die östliche Grenze und das Wohngebiet die westliche Grenze des Geltungsbereiches. Im Süden schließt der Spielplatz des „Geschwister-Scholl-Rings“ an und nördlich bildet die Schlewecker Straße die Grenze des Plangebietes.

2. Anlass und Ziele der Planung

Den Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes gab der gesetzliche Anspruch auf Betreuung von Kindern. Hieraus entstand die Notwendigkeit zur Errichtung einer Kindertagesstätte. In Bad Harzburg leben so viele junge Familien mit kleinen Kindern, dass die Kapazitäten in den vorhandenen Kindertagesstätten und öffentlichen Betreuungsangeboten nicht mehr ausreichen.

Um die Tageseinrichtung an dieser Stelle errichten zu können, ist der Bebauungsplan aufzustellen. In den vorhandenen und nun zu überplanenden Geltungsbereichen sind allgemeines Wohngebiet bzw. Sportplatz ausgewiesen. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Damit ist die Errichtung einer Kindertagesstätte sichergestellt, da sie eine Einrichtung des Gemeinbedarfs darstellt.

3. Bestehender Rechtszustand

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt zum Teil im Bebauungsplan 251/1 „Schlewecker Straße Ost“ und ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der andere Teil des Geltungsbereiches befindet sich im Bebauungsplan 234/1-1 „Radauberg“ und ist als Sport- und Spielfläche ausgewiesen. Für den Bebauungsplan 234/1-1 „Radauberg“ gibt es örtliche Bauvorschriften. Diese beziehen sich auf die bebaubaren Flächen. Aus diesem Grund wird keine Änderung der örtlichen Bauvorschriften erforderlich, da das Plangebiet lediglich in Grünflächen eingreift.

Für die Bauleitplanung wählt die Stadt Bad Harzburg das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB zur Innenentwicklung, da alle Voraussetzungen für dessen Anwendung erfüllt werden. Dabei erlaubt das beschleunigte Verfahren den Verzicht auf bestimmte sonst obligatorische Verfahrenselemente, die im „Normalverfahren“ gefordert werden.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB aufgeführten Umweltschutzgüter, so dass auf die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB - welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind - in der Bekanntmachung zur Auslegung sowie auf die Überwachung nach § 4 c BauGB verzichtet werden kann. Ebenso wird auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden.

Im Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Nach den Vorschriften des § 13 BauGB ist die Durchführung einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 nicht erforderlich. Des Weiteren wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ferner wird vom Monitoring nach § 4 c ebenfalls abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege einer Berichtigung angepasst.

4. Inhalt der Planung

Zur Errichtung der zwingend notwendigen Kindertagesstätte wird die Fläche des Geltungsbereiches als Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Die Baugrenze aus der vorliegenden Planung des B-Planes 251/1 wird übernommen und nach Süden erweitert. Die nördliche Baugrenze wird mit einem Abstand von 5,0 m zur Flurstücksgrenze der „Schlewecker Straße“ festgesetzt. Die östliche und westliche Baugrenze werden mit einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt und die südliche Baugrenze wird zum Teil auch in 3,0 m Abstand festgesetzt und greift 12,0 m in die ehemaligen Sport- und Spielfläche ein. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt. Weitere Festsetzungen werden im Geltungsbereich nicht festgesetzt.

Da es sich bei einer Gemeinbedarfsfläche nicht um eine Gebietsausweisung entsprechend der Baunutzungsverordnung handelt, besteht für die Nachbarn trotzdem kein Gebietserhaltungsanspruch. (Beschluss des OVG Hamburg vom 25.03.2014, Az.: 2 Bs 43/14). Dieser Anspruch besteht lediglich bei Festsetzungen von Baugebieten nach §§ 2 – 9 BauNVO. Die Ermächtigung zur standortgenauen Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen trage einem besonderen Nutzungsinteresse der Allgemeinheit und dem gesteigerten Gemeinwohlbezug dieser Anlagen Rechnung und erlaube dem Plangeber, die Infrastruktur wirksamer zu steuern. Ein allgemeines Wohngebiet dient, entsprechend seiner Ausweisung, dem Wohnen. "Kinderlärm" müsse von allen Anwohnern hingenommen werden.

Durch die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen wird lediglich einem Nutzungsinteresse der Allgemeinheit beziehungsweise einem gesteigerten Gemeinwohlbezug Rechnung getragen. Grundstückseigentümer sollen nicht berechtigt sein, in Bezug auf einzelne kleinere Flächen - nur um die geht es typischerweise bei Gemeinbedarfsflächen - einen Gebietserhaltungsanspruch unabhängig von einer Beeinträchtigung eigener Rechte durchsetzen zu können. Schon mangels einer räumlichen Ausdehnung liegt keine mit einer Baugebietsfestsetzung vergleichbare Situation vor, die ein solches Zugeständnis rechtfertigen würde.

5. Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten für die Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für den vorliegenden Bebauungsplan entfällt in diesem Verfahren die Ausgleichspflicht.

Durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes wird kein Vorhaben zugelassen, das im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, speziell unter Nr. 18 – Bauvorhaben – genannt ist. Damit ist eine der Voraussetzungen zur Nutzung des § 13 a BauGB nachgewiesen. Weiterhin sind keine negativen Auswirkungen auf Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes gegeben (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB). Ein Natura 2000-Gebiet befindet sich nicht in der näheren Umgebung des Plangebietes und kann somit nicht von der Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden. Es besteht mit dieser Planung keine Pflicht zur Begrenzung von Auswirkungen schwerer Unfälle gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Durch die Planung wird diese Art von Unfällen nicht hervorgerufen.

Eine weitere Prüfung von Umweltbelangen erfolgt auf Grund der Vorschriften des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht.

Zur weiteren Planung der Außenbereiche werden folgende Vorschläge gemacht:

Der vorhandene Gehölzbestand ist bei der Gestaltung der Außenanlagen weitgehend zu erhalten und für Neupflanzungen sind die Baume und Sträucher der vorgeschlagenen Artenlisten mit heimischen Arten zu verwenden. Damit ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzrechtes auszugehen.

Vorgeschlagene Artenliste (ohne Dornen-tragende und giftige Arten):

<u>Bäume:</u>	<u>Sträucher:</u>
Berg-Ahorn	Kornelkirsche
Spitz-Ahorn	Roter Hartriegel
Rot-Buche	Hasel
Hänge-Birke	Sal-Weide
Winter-Linde	Schwarzer
Sommer-Linde	Holunder
Hainbuche	Trauben-Holunder
Vogelkirsche	Feld-Ahorn
Elsbeere	
Mehlbeere	
Walnuss	

6. Sonstiges

Ver- und Entsorgung

Die Träger der Wasserversorgung, der Elektrizitäts- und Gasversorgung sind die Stadtwerke der Stadt Bad Harzburg. Die Abwasserbeseitigung ist Aufgabe der Stadt Bad Harzburg. SW kann an den Kanal in der „Schlewecker Straße“ eingeleitet werden. RW kann ebenfalls in die Kanalisation in der „Schlewecker Straße“ eingeleitet werden.

Träger der Abfallbeseitigung sind die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar.

Löschwasserdeckung

Das Plangebiet befindet sich entsprechend des Löschwasserdeckungsplanes der Stadt Bad Harzburg im Deckungsbereich einer Löschwasserzisterne mit 100m³ Fassungsvermögen.

Boden:

Entsprechend der vorliegenden Baugrunduntersuchung ist der Mutterboden als belastet einzustufen und bei Bebauung als Z2-Abfall zu entsorgen. Diese Schicht steht im Geltungsbereich mit einer Dicke von ca. 40 cm an. Darunter steht verlehmtter Schotter Ton an. Dieser ist unbelastet und hat die Abfalltechnische Klassifizierung Z0.

Bodenschutz:

Das Plangebiet liegt im Teilgebiet 4 (TG 4) des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar, damit ist in Siedlungsflächen von einer Überschreitung des Prüfwertes für Kinderspielflächen nach der BBodSchV für Blei > 200 mg/kg oder Cadmium > 2,0 mg/kg zu erwarten.

Entsprechend der durchgeführten Bodenuntersuchung konnten folgende Werte nachgewiesen werden:

Blei = 198 mg/kg → damit unterhalb der für TG 4 angegebenen > 200 mg/kg

Cadmium = 4,0 mg/kg → damit im Bereich der TG 4 mit > 2,0 mg/kg

Für das Plangebiet wurde eine Bodenuntersuchung entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) durchgeführt. Ebenso wurde eine abfallrechtliche Einstufung nach LAGA vorgenommen. Der Mutterboden wurde mit Z2 klassifiziert und der darunter befindliche verlehmt Schotter mit Z0.

Die Kennzeichnung des Teilgebietes 4 der BPG-VO wird in den Bebauungsplan aufgenommen und nachrichtlich übernommen. Der Bauherr kann eine eingehende Beratung beim Landkreis Goslar beim Fachdienst Umwelt erhalten.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden einige allgemein Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen gegeben. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Boden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28b „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Altlastenverdachtsflächen

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt.

Abfall

Anfallender Überschussboden ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG, mit dem entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen des Gesetzes „Vermeidung vor Verwertung“ und „Verwertung vor Beseitigung“ umzugehen ist. Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos, die Beseitigung gemeinwohlverträglich sein. Ich mache in diesem Zusammenhang auf die Belastung des Bodens mit Schwermetallen besonders aufmerksam. Zu beachten ist dabei insbesondere das Verschlechterungsverbot. Das bedeutet, dass Überschussboden nicht in Gebiete gebracht werden darf, die geringere Schwermetallbelastungen aufweisen.

Informationen zum Umgang mit belastetem Bodenaushub und zu den unterschiedlich belasteten Teilgebieten erhalten Sie darüber hinaus unter Tel.-Nr. 05321/76-693 in meinem Fachdienst Umwelt bei Lisa-Sophie Winkel oder im Internet (www.landkreis-goslar.de) unter der Rubrik „Umwelt / Bodenaushub-Entsorgung“.

Bad Harzburg, den 23.09.2020

Abrahms
Bürgermeister



Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds, Katasteramt GS</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter http://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html (allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.de) zu enthalten. - Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometrie Genauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:</u> Seitens der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden Anregungen nicht gegeben..</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stadt Goslar:</u> der Bebauungsplan Nr. 233 „Hasenwinkel“ berührt keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Goslar als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes. Meinerseits sind keine Planungen mit Relevanz für Ihr Verfahren beabsichtigt oder eingeleitet. Informationen, die Ihnen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten, liegen mir nicht vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Goslar:</u> Belange der Straßenbauverwaltung sind von der Aufstellung des B-Planes nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Landkreis Goslar:</u> Planungsrecht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf ist ergänzend eine Zweckbestimmung festzusetzen. Nach dem BVerwG Urt. V. 11.3.1988 – 4 C 56.84, erfordert auch der Grundsatz der Bestimmtheit planerischer Aussagen, dass der Verwendungszweck der Gemeinbedarfsfläche konkret und eindeutig bestimmt sein muss. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf ohne konkretisierenden Zusatz ist i.d.R. unwirksam, weil ohne festgesetzte nähere Zweckbestimmung eine Bandbreite höchst unterschiedlicher Vorhaben des Gemeinbedarfs zugelassen würde (OVG Münster Urt. V. 19.7.2011 – 10 D 131/08.NE, Juris). In Verbindung mit einem Planzeichen für Einrichtungen und Anlagen gem. 4.1 PlanzV sollte in einer textlichen Festsetzung die zulässige Nutzung konkretisiert werden.2. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sollte mind. Um eine Festsetzung zur max. Geschossigkeit oder Höhe der baulichen Anlagen ergänzt werden.3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hasenwinkel“ werden Teilflächen von rechtskräftigen Bebauungsplänen überplant, die somit gleichzeitig mit diesem Verfahren teilweise aufgehoben werden sollen. Dabei handelt es sich m.E. um die teilweise Aufhebung der Bebauungspläne 234/1 Radauberg, 1. Änderung, 251 Schlewecker Straße Ost sowie 251/1 Schlewecker Straße Ost, 1. Änderung. Ich bitte um Prüfung der Angaben in der Planzeichnung sowie Überarbeitung der Begründung, in der falsche Angaben enthalten sind (Schlewecker Trift anstatt Schlewecker Straße Ost sowie die Nr. des B-Planes Radauberg). Zur Vermeidung von Zweifelsfällen soll in allen erforderlichen Beschlüssen der Gemeinde, Bekanntmachungen sowie Öffentlichkeitsbeteiligung auf die gleichzeitige Aufhebung hingewiesen werden (s. 40.2 VVBauGB). <p>Straßenverkehr: Ich weise darauf hin, dass nachfolgende Stellungnahme im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Goslar und dem Verkehrsmanagement der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Goslar – ergeht: Die vorgelegten Panunterlagen enthalten leider keinerlei Angaben zur verkehrlichen Erschließung. Nach Aussage der Stadt Bad Harzburg erfolgt die Erschließung von Seiten der Schlewecker Straße (K 30). Dies betrifft sowohl den Kraftfahrzeug- als auch den</p>	<p><u>Planungsrecht</u> Dem Hinweis zur Festsetzung einer Zweckbestimmung wird gefolgt. Es wird die Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.</p> <p>Eine textliche Festsetzung wird nicht in die Planung aufgenommen, da durch die Zweckbestimmung die Nutzung ausreichend konkretisiert ist.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Für diese Fläche soll nach planerischem Ermessen keine Höhenfestsetzung oder Festsetzung einer max. zulässigen Anzahl von Geschossen erfolgen.3. Nach Überprüfung der überplanten und damit zu benennenden Bebauungspläne ist festzustellen, dass 251 „Schlewecker Str. Ost“ bereits durch die 1. Änderung in diesem Bereich vollständig überplant ist und somit nur noch die 1. Änderung von der neuen Planung betroffen ist. Die Begründung wird hinsichtlich der Bezeichnung Schlewecker Straße / Schlewecker Trift überprüft und korrigiert. <p>Der Hinweis zu den Beschlüssen wird beachtet..</p> <p><u>Straßenverkehr:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nds. Landesbehörde hat in Ihrer eigenen Stellungnahme keine Betroffenheit festgestellt.</p> <p>Da die Plangebietsfläche direkt an die Schlewecker Straße angrenzt, ist eine Erschließung von dieser vorgesehen. Im Rahmen der Ausführungsplanung für die geplante Bebauung ist auf der Ebene der Baugenehmigung mit den zuständigen Behörden die genaue Festlegung zur verkehrlichen Erschließung erfolgt.</p>
--	---

<p>Fußgängerverkehr. Grundsätzlich ist die Lage der Zufahrt und des Zuganges so zu wählen, dass ausreichende Sichtbeziehungen für Kraftfahrzeuge und Fußgänger gewährleistet sind. Sichtbehindernde Bebauungen, Bepflanzungen und andere Anlagen sind zu vermeiden.</p> <p>Ein Gehweg ist im betreffenden Bereich der Schlewecker Straße (K 30) lediglich auf der gegenüberliegenden Seite vorhanden. Insofern ist zu prüfen, ob die Anlage eines Gehweges auch auf der Seite der geplanten Kindertagesstätte erforderlich wird. Eine sichere Überschreitung der Schlewecker Straße (K 30) ggf. mit baulichen Einrichtungen ist zu gewährleisten.</p> <p>Kreisstraßenwesen: Aus Sicht des Straßenbaulastträgers für die K 30 (Schlewecker Straße) ist festzustellen, dass der Zufahrtsbereich sich innerhalb der Ortsdurchfahrt befindet. Bedenken bestehen nicht, wenn die Zufahrt wie im bereits vorliegenden Bauantrag dargestellt, erfolgt und die erforderlichen Sichtfelder gem. Nr. 6.3.9.3 der RAST 06 freigehalten werden.</p> <p>Bodenschutz: Planzeichnung: In der nachrichtlichen Übernahme ist „Teilgebiet 1“ durch „Teilgebiet 4“ zu ersetzen. Begründung: Da in dem Geltungsbereich die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant ist, sollte in der Begründung auf die Regelungen der BPG-VO insbesondere für die Nutzung als Kinderspielfläche hingewiesen werden. Aufgrund der sensiblen Nutzung müssen spezielle Anforderungen entsprechend der Anlage 1 der BPG-VO erfüllt werden. In der Begründung sind Aussagen zu treffen, mit welchen Maßnahmen der Nutzungskonflikt gelöst werden soll.</p> <p>Naturschutz: Auch im beschleunigten Verfahren muss der Artenschutz abgearbeitet werden. Unter Punkt 3 der Begründung wurde festgestellt, dass „keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung für die (...) Umweltschutzgüter“ bestehen. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung hat demzufolge jedoch nicht stattgefunden. Im Geltungsbereich befindet sich ein Gehölzbestand, der ein Vorkommen von Brutvögeln ermöglicht. Sofern dieser bei der Gestaltung der Außenanlagen weitgehend erhalten werden kann und für Neupflanzungen die vorgeschlagene Artenliste mit heimischen Arten in die textlichen Festsetzungen übernommen wird, ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes auszugehen. Sofern der Gehölzbestand weitgehend entfernt werden soll, ist im weiteren Verlauf des Verfahrens jedoch ein artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen.</p> <p>Vorgeschlagene Artenliste (ohne Dornen-tragende und giftige Arten):</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zukünftigen Bauherren weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Haushaltsplanungen der Stadt Bad Harzburg aufgenommen.</p> <p><u>Kreisstraßenwesen</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> <i>Planzeichnung:</i> Die nachrichtliche Übernahme wird durch TG 4 ersetzt. <i>Begründung:</i> In der Begründung wird auf weitere Informationen durch den Landkreis, untere Bodenbehörde verwiesen. Das ist im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend.</p> <p><u>Naturschutz</u> Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Im bebaubaren Bereich befinden sich wenige Gehölze. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde auf Grund der Bauzeit nicht durchgeführt, da die Entfernung der Gehölze bereits im zulässigen Zeitraum, vor dem 01. März, durchgeführt. Zur weiteren Gestaltung der Außenbereiche werden die vorhandenen Gehölze einbezogen und als Hinweis werden die vorgeschlagenen Artenlisten in die Begründung aufgenommen.</p>
---	---

<p><u>Bäume:</u> Berg-Ahorn Spitz-Ahorn Rot-Buche Hänge-Birke Winter-Linde Sommer-Linde Hainbuche Vogelkirsche Elsbeere Mehlbeere Walnuss</p> <p><u>Sträucher:</u> Kornelkirsche Roter Hartriegel Hasel Sal-Weide Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Feld-Ahorn</p> <p>Überwachung der Abfallentsorgung: Ich bitte folgende Hinweise zu beachten: Anfallender Überschussboden ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG, mit dem entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen des Gesetzes „Vermeidung vor Verwertung“ und „Verwertung vor Beseitigung“ umzugehen ist. Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos, die Beseitigung gemeinwohlverträglich sein. Ich mache in diesem Zusammenhang auf die Belastung des Bodens mit Schwermetallen besonders aufmerksam. Zu beachten ist dabei insbesondere das Verschlechterungsverbot. Das bedeutet, dass Überschussboden nicht in Gebiete gebracht werden darf, die geringere Schwermetallbelastungen aufweisen. Informationen zum Umgang mit belastetem Bodenaushub und zu den unterschiedlich belasteten Teilgebieten erhalten Sie darüber hinaus unter Tel.-Nr. 05321/76-693 in meinem Fachdienst Umwelt bei Lisa-Sophie Winkel oder im Internet (www.landkreis-goslar.de) unter der Rubrik „Umwelt / Bodenaushub-Entsorgung“.</p>	<p><u>Überwachung der Abfallentsorgung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.</p>

<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):</u> aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird wie folgt Stellung genommen: aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemein Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Boden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28b „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.</p>
---	--

Bedenken und Anregungen

Öffentliche Auslegung

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.